

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Gemeinde Klipphausen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), , berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) und geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 Sächs.GVBl. S. 155, sowie der §§ 2, 9, 10, 11 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung vom 26. August 2004 (Sächs.GVBl S. 418) zuletzt berichtigt am 28.Oktober 2005 (Sächs.GVBl. S. 306) in Verbindung mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 25.11.2002, (SächsGVBl. 93), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 06.Juni 2002 (SächsGVBl. S.168, 172) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in der Sitzung am 16.02.2006, die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

§ 2 Verpflichtete

II. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

§ 4 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

III. Winterdienst

§ 5 Umfang des Schneeräumens

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Zuwiderhandlungen

§ 8 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen (nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.

(2) Soweit die Verpflichtung zur Reinigung nicht nach Absatz 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist, verbleibt die bei der Gemeinde Klipphausen. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

§ 2 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit hintereinander zur sie erschließenden Straße liegende Grundstücke, wenn sie mit mehr als der Hälfte ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

(5) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

II. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 StrG) alle öffentlichen Straßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Gehwege
- b) Sind Gehwege nicht vorhanden, ein Streifen von mindestens 0,80 m entlang der Grundstücksgrenze
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.

§ 4 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Flächen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vermieden oder beseitigt wird.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Unkraut, Laub u.ä.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Wassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.

(5) Soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Räumen erforderlich machen, sind die zu reinigenden Flächen einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag zu reinigen.

(6) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(7) Liegen Schnee und Eis, wird die Reinigungspflicht durch die Winterwartung abgelöst.

III. Winterdienst

§ 5 Umfang der Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und die Flächen gemäß § 3 Abs. 2 in einer solchen Breite vom Schnee zu beräumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird, ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke zur Schneeberäumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,25 m zu räumen.

(4) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahnzone bzw. im eigenen Grundstück zu lagern. Sie dürfen nicht auf die Fahrbahn geschoben oder geworfen werden.

(5) Abflussrinnen, Regenwassereinläufe sowie Hydrantendeckel müssen von Schnee und Eis freigehalten werden.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen von 7:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang so zu bestreuen, dass Gefahren nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

(2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches Material zu verwenden. Salz ist nur in geringen Mengen zu verwenden. Bei Betonpflaster bzw. Betonflächen darf Salz prinzipiell nicht eingesetzt werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 5 Abs. 2 Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächs. Straßengesetzes dar. So handelt derjenige nach vorliegender Satzung fahrlässig, der

- a) entgegen des § 4 Abs. 1 und 2 die Fahrbahnen oder Gehwege nicht oder nicht hinreichend reinigt
- b) entgegen des § 4 Abs. 4 seinen Kehricht und sonstigen Unrat nach den Reinigungsarbeiten nicht entfernt.
- c) entgegen § 4 Abs. 5 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, obwohl ein Dritter die Verunreinigung hätte beseitigen müssen.
- d) Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 vom Schnee beräumt
- e) bei Schnee- und Eisglätte nicht entsprechend den Vorschriften im § 7 Abs.2 eine angemessene Abstumpfung der Verkehrswege durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden. Alternativ kann die Gemeinde im Einzelfall, wenn die nach dieser Satzung Verpflichteten ihren Reinigungs- und Winterdienstpflichten nach den §§ 2, 4 bis 6 und 13 bis 15 nicht oder nicht vollständig nachkommen, dies mittels eines Verwaltungsaktes durchsetzen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 17.02.2006



Gerold Mann
Bürgermeister



- Siegel -

Hinweise

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGem.O erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.